

---

## Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

**24.06.2015**

---

**Dauer:** 90 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten und 2 Fälle (mit insgesamt 7 Unteraufgaben).

### Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Fall 1	38 Punkte	63.333 %
Fall 2	22 Punkte	36.333 %
Total	60 Punkte	100%

- Gute und schlüssige Begründung und strukturierter und klarer Lösungsaufbau ergeben max. 2 Zusatzpunkte.

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

## Fall 1 (38 Punkte)

Claudia und Patrick sind verheiratet und leben mit ihrer 16-jährigen Tochter Sandra seit Sommer 2014 in Uster im Kanton Zürich. Claudia und Patrick haben starke Paarkonflikte. Patrick arbeitet in Bern und kommt abends immer erst spät nach Hause. Meist ist er abwesend und versucht den Konflikten so aus dem Weg zu gehen. Claudia ist bereits seit längerem gesundheitlich nicht stabil. Sie hat ein starkes Alkoholproblem. Mit der Erziehung von Sandra und der Bewältigung ihrer eigenen Situation ist sie überfordert. Wenn Sandra nach Hause kommt, zieht sie sich in ihr Zimmer zurück. Sandra und Claudia reden meist nicht mehr miteinander. Wenn doch, kommt es zwischen ihnen zu verbalen Auseinandersetzungen.

Seit den Sommerferien besucht Sandra eine neue Schulklasse. Dort zeigt sie seit Schulbeginn ein auffälliges Verhalten. Sandra macht einen bedrückten, depressiven Eindruck. Sie kommt zwar regelmässig zum Schulunterricht, zeigt jedoch wenig Interesse, zieht sich zurück und reagiert zum Teil aggressiv. Sie hat kaum Kontakt zu Mitschülern. Ihre Schulleistungen sind schlecht.

In den vergangenen Wochen hat sich Sandras Situation verschlechtert. Im Streit mit der Mutter droht Sandra sich umzubringen. Nach einer erneuten Auseinandersetzung mit ihrer Mutter nimmt Sandra eine Überdosis Schlaftabletten. Claudia findet Sandra kurze Zeit später nicht ansprechbar in ihrem Zimmer. Sandra wird daraufhin ins Kantonsspital und von dort vom behandelnden Arzt mit einer entsprechenden Verfügung in eine auf psychische Störungen von Kindern und Jugendlichen spezialisierte Klinik eingewiesen.<sup>1</sup> Nach der ärztlichen Verfügung besteht bei Sandra der dringende Verdacht auf Vorliegen einer Depression mit gegenwärtigem Medikamentenmissbrauch und einer akuten Selbstgefährdung. Die Leitung der kinderpsychiatrischen Klinik teilt daraufhin nach § 35 Abs. 2 EG KESR ZH der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uster (nachfolgend KESB) die Aufnahme von Sandra in ihre Klinik mit.

Die KESB eröffnet ein Kindesschutzverfahren. Die Klinikleitung hält einen längerfristigen stationären Aufenthalt von Sandra für erforderlich. Sie stellt deshalb einen Antrag auf Verlängerung der Unterbringung. Sandra und ihre Eltern sind mit einer Verlängerung der Unterbringung nicht einverstanden.

- a) **Was hat die KESB hinsichtlich der Unterbringung von Sandra vor einer behördlichen Entscheidung in verfahrensrechtlicher Hinsicht zu beachten? (10 Punkte)**

*Hinweis: Gehen Sie im Einzelnen auf die Verfahrensregelungen des ZGB und des EG KESR ZH ein und insbesondere auf die verfahrensrechtlichen Kindesschutzregelungen des ZGB. Nicht zu prüfen ist an dieser Stelle, ob die Unterbringung angeordnet werden soll oder nicht.*

---

<sup>1</sup> Gehen Sie davon aus, dass der einweisende Arzt nach Art. 429 Abs. 1 ZGB über eine kantonale Einweisungsbefugnis nach § 27 EG KESR ZH verfügt und die ärztliche Einweisung rechtmässig ist.

In der kinderpsychiatrischen Klinik wird Sandra von der Oberärztin Sylvia betreut. Nach ihrer Diagnose hat Sandra eine starke Depression. In einem persönlichen Gespräch bespricht Sylvia mit Sandra und den Eltern den schriftlichen Behandlungsplan. Dieser sieht neben einer therapeutischen auch eine medikamentöse Behandlung vor. Sandra weiss zwar, dass ihr die Medikamente gegen die negativen Gedanken und den Wunsch sich umzubringen helfen, dennoch lehnt sie die Einnahme der Medikamente ab. Sylvia teilt daraufhin mit, dass sie dann mit schriftlicher Anordnung des Chefarztes zwangsweise die Medikamente verabreichen müsse.<sup>2</sup> Sandra und ihre Eltern sind mit der Behandlung und dem Vorgehen der Klinik nicht einverstanden.

**b) Wer entscheidet über Sandras Behandlung? (5 Punkte)**

**c) Dürften die Ärzte Sandra überhaupt (d.h. unabhängig von ihrer Antwort auf Frage b) zwangsweise medikamentös behandeln? (5 Punkte)**

*Hinweis: Berücksichtigen Sie in Ihrer Antwort auch die Rolle der KESB.*

Der ärztliche Unterbringungsentscheid droht abzulaufen. Sandra möchte nach Ablauf der 6 Wochen die Klinik verlassen. Auch die Eltern möchten Sandra mit nach Hause nehmen und ambulant behandeln lassen. Das von der KESB in der Zwischenzeit eingeholte Gutachten bestätigt jedoch die Diagnose der Klinik. Sandra hat eine starke Depression und ist weiterhin selbstgefährdet. Auslöser für die Krise ist gemäss Gutachten die belastende familiäre und schulische Situation mit aktuell wenig Kontakt zu Gleichaltrigen. Die Klinik hat bereits einen begründeten Antrag auf Verlängerung der Unterbringung von Sandra gestellt. Nach Auffassung der Klinik ist ein stationärer Aufenthalt von Sandra weiterhin indiziert. Die KESB hat alle Beteiligten angehört.

**d) Was würden Sie als KESB vor diesem Hintergrund in der Sache entscheiden? (12 Punkte)**

*Hinweis: Begründen Sie und überlegen Sie auch, ob zusätzliche Massnahmen notwendig sind, um das Kindeswohl zu gewährleisten.*

**e) Nach welcher Rechtsgrundlage ist die KESB sachlich und örtlich zuständig? (2 Punkte)**

**f) Wie können sich Sandra und ihre Eltern gegen den Entscheid der KESB zur Wehr setzen? Was haben sie in verfahrensrechtlicher Hinsicht bei der Erhebung des Rechtsbehelfs zu beachten? (4 Punkte)**

*Hinweis: Gehen Sie an dieser Stelle in Ihrer Antwort nicht auf das EG KESR ZH ein.*

---

<sup>2</sup> Gehen Sie davon aus, dass keine Notfallsituation vorliegt.

## **Fall 2 (22 Punkte)**

Patrick und Claudia lassen sich scheiden und Patrick zieht aus der gemeinsamen Wohnung aus. Der gesundheitliche Zustand von Claudia verschlechtert sich zusehends. Claudia geht kaum noch aus dem Haus und ist oft betrunken. Freunde und Bekannte haben sich von ihr abgewandt. Ihre Teilzeitstelle als Sachbearbeiterin hat sie aufgrund ihres starken Alkoholproblems bereits verloren. Seither lebt sie in den Tag hinein. Claudia schafft es nicht mehr, sich um ihre administrativen und finanziellen Angelegenheiten zu kümmern. Ihre Briefe liegen ungeöffnet in der Wohnung und inzwischen wird auch der Briefkasten nicht mehr von ihr geleert. Ihre Familie macht sich grosse Sorgen. Aufgrund innerfamiliärer Konflikte lehnt Claudia jedoch private Unterstützung ab. Patrick macht in der Folge eine Gefährdungsmeldung an die KESB.

- g) Ist eine Erwachsenenschutzmassnahme angezeigt und wenn ja, welche und mit welchen Befugnissen? (22 Punkte)**

*Hinweis: Gehen Sie in Ihrer Antwort direkt auf die in Frage kommende Erwachsenenschutzmassnahme und deren Voraussetzungen ein. Auf die Prüfung einer fürsorglichen Unterbringung ist nicht einzugehen.*